

COVID-19 und langfristige Folgen für die Gesundheit Genesener – Bedeutung und Stellenwert der Rehabilitationsleistungen der Deutschen Rentenversicherung

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung und die dabei zur Anwendung kommenden medizinischen und therapeutischen Interventionen verfolgen das Ziel, die Erwerbsfähigkeit gesundheitlich beeinträchtigter Menschen ganz oder teilweise wieder herzustellen. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben soll mit Hilfe dieser Leistungen vermieden und den betroffenen Menschen eine möglichst umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden. Es gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“. Im Jahr 2020 wurden von der Deutschen Rentenversicherung rd. 1,01 Millionen medizinische Rehabilitationsleistungen bewilligt. Die Zahl der Bewilligungen ist Corona bedingt gegenüber dem Jahr 2019 um 11,5 Prozent zurückgegangen. Die Anträge sind Corona bedingt im gleichen Zeitraum um 14,2% zurückgegangen. Aktuell stellen sich die Entwicklungen so dar, dass unsere Versicherte wieder vermehrt Anträge auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stellen. In einem noch geringen Umfang werden medizinische Rehabilitationsleistungen in Folge einer COVID-19 Erkrankung durchgeführt, wobei auch hier eine steigende Tendenz erkennbar ist.

Eine medizinische Rehabilitationsleistung der Deutschen Rentenversicherung kann Betroffenen dabei helfen, nach einer COVID-19 Erkrankung möglichen Funktionseinschränkungen zu begegnen, ihre Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen und Schritt für Schritt ihr Berufs- und Alltagsleben wieder aufzunehmen. Erfolgte wegen einer COVID-19-Erkrankung eine stationäre medizinische Behandlung in einem Krankenhaus und ist eine medizinische Rehabilitation im unmittelbaren Anschluss an diese erforderlich, sieht das Verfahren der so genannten Anschlussrehabilitation einen Beginn der Rehabilitation innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor. Im Mittelpunkt der Behandlung in der Reha-Klinik stehen dann die unmittelbaren Folgen der im Krankenhaus stationär behandelten COVID-19 Erkrankung. Hierfür stehen der Deutschen Rentenversicherung hoch spezialisierte Reha-Kliniken mit dem Schwerpunkt auf Erkrankungen der Atmungsorgane zur Verfügung. Wird eine Rehabilitationsleistung zu einem späteren Zeitpunkt wegen spezifischer oder unspezifischer Folgen einer COVID-19-Erkrankung erforderlich, kann der behandelnde Haus- oder Facharzt diese niedrigschwellig durch die Erstellung eines Befundberichtes initiieren. Von der Rentenversicherung wird dann eine fachlich geeignete Reha-Einrichtung ausgewählt, in der die individuellen Funktionseinschränkungen therapiert werden können. Leistungen können stationär oder ganztägig-ambulant durchgeführt werden. Auch die Reha-Zentren der Deutschen Rentenversicherung bieten vielfältige Behandlungsmöglichkeiten und zahlreiche geeignete Reha-Leistungen für die Betroffenen einer COVID-19 Erkrankung an. Ergänzt werden medizinische Reha-Leistungen um spezifische Nachsorgeangebote.

Damit die medizinische Rehabilitation im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung ihre Aufgabe erfüllen kann, muss von allen Beteiligten die Schnittstelle zwischen den an der Versorgung beteiligten Akteuren in den Blick genommen werden. Dabei muss aus Sicht der Rentenversicherung insbesondere sichergestellt werden, dass Rehabilitationsleistungen möglichst frühzeitig einsetzen. Längere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind im Interesse der betroffenen Menschen unbedingt

zu vermeiden. Gefordert sind hier vor allem die Krankenkassen, die über entsprechende Informationen verfügen und wichtige Impulse zur frühzeitigen Einleitung von medizinischen Rehabilitationsleistungen gegeben können (Stichwort: MDK Gutachten im Rahmen von § 51 SGB V). Auch die niedergelassenen Haus- oder Fachärzt:innen und die in Versorgungszentren tätigen Ärzt:innen sind wichtige Akteure, da sie ihre Patient:innen kennen und einschätzen können, ob Corona bedingte Funktionseinschränkungen bestehen und deshalb Rehabilitationsleistungen erforderlich sind.

Stellt sich im Rahmen der medizinischen Rehabilitationsleistung heraus, dass für eine berufliche Wiedereingliederung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind, wird von der Rentenversicherung der weitere Reha-Prozess zusammen mit der Rehabilitandin/dem Rehabilitanden geplant. Das Spektrum der für die Re-Integration in das Arbeits- und Berufsleben zur Verfügung stehenden Leistungen ist dabei sehr breit gefächert und kann bis zu einer mehrjährigen Umschulung in einen neuen Beruf gehen, wenn der alte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Auch insofern gilt der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“.

Die Deutsche Rentenversicherung geht davon aus, dass mit zunehmender Dauer der Corona-Pandemie die Zahl an Post-COVID-Patient*innen steigen wird. Hierzu sind bereits Forschungsprojekte initiiert worden, die sich unter anderem mit der Frage befassen werden, welche Auswirkungen COVID-19 auf die Durchführung von Reha-Leistungen hat.